

JAHRESABSCHLUSS

zum

31.12.2024

Circular Building GmbH

Wittelsbacher Straße 30
10707 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

St.Nr. 27/252/50692

Jens-Martin Müller

Steuerberater

Kurfürstendamm 97 / 98
10709 Berlin

Bilanz zum 31.12.2024

Circular Building GmbH Konzepterstellung nachhaltige Bauwirtschaft, Berlin

AKTIVA			PASSIVA		
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			
A. Anlagevermögen	13.697,00	15.162,00	A. Eigenkapital	55.946,71	57.568,39
B. Umlaufvermögen	96.295,74	147.637,63	B. Rückstellungen	45.045,00	84.691,17
- davon Forderungen an Gesellschafter EUR 24.146,52 (EUR 23.646,12)			C. Verbindlichkeiten	10.282,49	22.090,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.281,46	1.550,16	- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00 (EUR 821,81) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.462,80 (EUR 15.726,74) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 2.819,69 (EUR 6.363,49)		
	111.274,20	164.349,79		111.274,20	164.349,79

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Circular Building GmbH Konzepterstellung nachhaltige Bauwirtschaft, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		113.644,09	272.875,25
2. Sonstige Erträge		283,65	122,02
3. Personalaufwand		54.000,00	159.563,80
4. Abschreibungen		2.455,00	4.605,41
5. Sonstige Aufwendungen		59.094,13	60.364,19
6. Steuern		0,29	10.327,93
7. Jahresfehlbetrag	1.621,68	38.135,94-	
8. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			1.485,93
9. Einstellungen in Gewinnrücklagen			9.533,99
10. Bilanzgewinn	30.087,88		

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Circular Building GmbH Konzepterstellung nachhaltige Bauwirtschaft, Berlin**AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Anlagevermögen				
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	1,00		218,00
410	Geschäftsausstattung	1.956,00		4.194,00
517	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	<u>11.740,00</u>		<u>10.750,00</u>
			13.697,00	15.162,00
Umlaufvermögen				
1200	Bank 92792555	57.082,08		79.163,49
1383	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, g1J	11.516,78		11.242,23
1384	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, g1J	12.629,74		12.403,89
1400	Forderungen aus L+L	0,00		19.635,00
1502	Sonstige Vermögensgegenstände (g.1 J)	0,00		14.135,25
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	792,00		988,00
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	1.985,13		7.652,03
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	90,18		198,14
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	593,55		1.101,00
1596	Forderungen gg. verbundene UN(g. 1 J)	<u>11.533,60</u>		<u>1.006,57</u>
		96.223,06		147.525,60
1570	Abziehbare Vorsteuer	22,69		691,78
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	85,18		230,17
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	10.561,41		8.643,94
1776	Umsatzsteuer 19%	24.727,38-		49.868,02-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	10.467,78		39.181,16
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	<u>3.663,00</u>		<u>1.233,00</u>
		72,68		112,03
			96.295,74	147.637,63
davon Forderungen an Gesellschafter				
EUR 24.146,52 (EUR 23.646,12)				
1383	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, g1J			
1384	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, g1J			
Rechnungsabgrenzungsposten				
980	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.281,46		1.550,16
			111.274,20	164.349,79

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Circular Building GmbH Konzepterstellung nachhaltige Bauwirtschaft, Berlin**PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Eigenkapital				
	Bilanzgewinn			30.087,88
	Jahresfehlbetrag	1.621,68-		
800	Gezeichnetes Kapital	25.000,00		4.000,00
846	Gesetzliche Rücklage	2.480,51		23.480,51
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>30.087,88</u>		0,00
			55.946,71	<u>57.568,39</u>
Rückstellungen				
956	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	0,00		12.329,00
963	Körperschaftsteuerrückstellung	0,00		13.597,17
965	Rückstellungen für Personalkosten	34.250,00		38.246,00
966	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	1.000,00		1.000,00
970	Sonstige Rückstellungen	7.285,00		7.914,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	2.510,00		8.470,00
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>0,00</u>		<u>3.135,00</u>
			45.045,00	<u>84.691,17</u>
Verbindlichkeiten				
705	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(1-5 J)	2.819,69		2.819,69
720	Verbindl. gg.UN mit Beteiligg.verh. 1-5J	0,00		3.543,80
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	1.432,63		8.465,52
1665	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern	0,00		663,81
1666	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, b1J	0,00		158,00
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	5.202,34		4.163,65
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>827,83</u>		<u>2.275,76</u>
			10.282,49	<u>22.090,23</u>
davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00 (EUR 821,81)				
1665	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
1666	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, b1J			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.462,80 (EUR 15.726,74)				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
1665	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
1666	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, b1J			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 2.819,69 (EUR 6.363,49)				
705	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(1-5 J)			
720	Verbindl. gg.UN mit Beteiligg.verh. 1-5J			
			<u>111.274,20</u>	<u>164.349,79</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Circular Building GmbH Konzepterstellung nachhaltige Bauwirtschaft, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8400	Erlöse 19% USt	113.651,22		272.875,25
8720	Erlösschmälerungen 19% USt	<u>7,13-</u>		0,00
			113.644,09	272.875,25
Sonstige Erträge				
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26,55		122,02
2657	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	73,00		0,00
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen	<u>184,10</u>		0,00
			283,65	122,02
Personalaufwand				
4124	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	54.000,00		118.108,80
4126	Tantiemen Gesellschafter-Geschäftsf.	0,00		34.250,00
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>0,00</u>		7.205,00
			54.000,00	159.563,80
Abschreibungen				
4822	Abschreibung immaterielle VermG	217,00		527,00
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.238,00		3.143,98
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>		934,43
			2.455,00	4.605,41
Sonstige Aufwendungen				
2020	Periodenfremde Aufwendungen	4.147,46		0,00
2102	N. abzugsf. and.Nebenleistg §4 (5b) EStG	344,00		0,00
2104	Nicht abzugsfäh.and.Nebenleist.z.Steuern	322,00		0,00
2120	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	0,00		91,38
2406	Forderungsverluste 19% USt	0,00		5.000,00
4360	Versicherungen	1.084,86		1.084,86
4380	Beiträge	1.964,10		2.092,35
4390	Sonstige Abgaben	1.236,54		175,95
4396	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	175,00		0,00
4397	Nicht abzf.Verspät.zuschlag/Zwangsgeld	175,00		0,00
4600	Werbekosten	624,31		448,64
4650	Bewirtungskosten	515,03		2.020,79
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	220,72		866,04
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.914,85		6.723,47
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	51,87		1.469,06
4730	Ausgangsfrachten	0,00		18,33
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	294,09		1.044,94
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	17.266,41		15.931,00
4910	Porto	29,28		28,60
4920	Telefon	804,36		713,39
4921	Mobiltelefon	1.679,08		1.425,08
4925	Internetkosten	493,46		434,58
4930	Bürobedarf	0,00		946,97
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	251,70		44,72
4950	Rechts- und Beratungskosten	13.647,77		12.268,18
4955	Buchführungskosten	1.670,40		2.274,00
4956	Lohnbuchführungskosten	443,31		888,33
Übertrag		50.355,60-		55.990,66-
			57.472,74	108.828,06

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Circular Building GmbH Konzepterstellung nachhaltige Bauwirtschaft, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			57.472,74	108.828,06
		50.355,60-		55.990,66-
	Sonstige Aufwendungen			
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	5.622,25		2.955,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	2.616,78		860,19
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	284,55		258,00
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	214,95		300,34
			59.094,13	60.364,19
	Steuern			
2200	Körperschaftsteuer	0,00		5.137,00
2203	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,50		0,00
2204	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	0,40-		0,00
2208	Solidaritätszuschlag	0,00		282,93
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,30		0,00
2287	Erstattung VJ für sonstige Steuern	0,11-		0,00
4320	Gewerbesteuer	0,00		4.908,00
			0,29	10.327,93
	Jahresfehlbetrag		1.621,68	38.135,94-
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			
2860	Gewinnvortrag nach Verwendung			16.839,55
2868	Verlustvortrag nach Verwendung			15.353,62-
				1.485,93
	Einstellungen in Gewinnrücklagen			
2496	Einstellungen gesetzliche Rücklage			9.533,99
	Bilanzgewinn		30.087,88	

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn - und Verlustrechnung der

**Circular Building GmbH
Konzepterstellung nachhaltige Bauwirtschaft**

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 17.12.2025



Jens-Martin Müller
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen des Steuerberaters Jens-Martin Müller

Stand 1.1.2022

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen dem Steuerberater Jens-Martin Müller (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Soziätät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Soziätät/Partnerschaft sowie für neu in die Soziätät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).2)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.